

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: MTB II § 21; Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II (TV LohnGrVerz MTB II) § 2 Abs. 1 - 2, § 3 Abs. 2; SV 2 a Lohngruppe III Fallgruppen 1, 7 und 8 sowie Lohngruppe II Fallgruppen 1 und 16; ZPO § 317, § 329 (Vorhandwerker und Leiter der Bodengerätelackierung bei Feldwerft der Bundesluftwaffe).

Leitsätze:

1. Sofern nicht die tariflichen Tätigkeitsmerkmale selbst etwas anderes bestimmen, richtet sich die tarifliche Mindestvergütung der dem MTB II sowie dem TV LohnGrVerz MTB II unterfallenden Arbeiter ausschließlich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Auch bei verschiedenen Aufgaben kommt eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht.
2. Bei der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2a reicht es aus, wenn die tariflichen Tätigkeitsmerkmale in nicht unbeachtlichem Ausmaße erfüllt werden. "Spezialarbeiten" im Sinne der Merkmale der ersten Alternative dieser Fallgruppe sind solche Arbeiten, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Handwerkers oder Facharbeiters liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betreffen. Bei den "besonderen Aufgaben" der zweiten Alternative werden außerordentliche, ungewöhnliche, nicht berufstypische Aufgaben verlangt. Das Tätigkeitsmerkmal der "besonderen Zuverlässigkeit" wird insbesondere dann erfüllt, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.
3. Mit der tariflichen Vorhandwerkerzulage wird die Leitungs- und Überwachungsfunktion des Vorarbeiters abgegolten. Unabhängig davon können aber auch für den Leiter einer Arbeitsgruppe die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe II SV 2a Fallgruppe 1 in Betracht kommen.
4. Fehlt unter dem Beschluß, mit dem das Landesarbeitsgericht auf Antrag die Berufungsbegründungsfrist verlängert hat, die Unterschrift des Vorsitzenden, hat der Berufungskläger jedoch eine Ausfertigung mit Unterschrift erhalten, so kann er die verlängerte Frist voll in Anspruch nehmen.

Aktenzeichen: 4 AZR 553/76

Urteil des BAG vom 22. Februar 1978 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 553/76

2 Sa 135/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
22. Februar 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. März 1976 - 2 Sa 135/75 - aufgehoben.

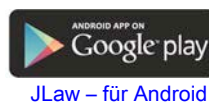
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

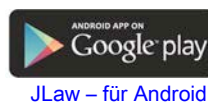
Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger besitzt den Gesellenbrief als Maler und verfügt über zusätzliche Berufserfahrung als Autolackierer und Dekorationsmaler in Großbetrieben. Am 16. September 1969 trat er bei der Feldwerft der Bundeswehr in die Dienste der Beklagten. Seitdem ist der Kläger dort als Vorhandwerker und Leiter der Bodengerätelackierung eingesetzt. Der Kläger ist dem Werkstattleiter, einem Oberfeldwebel, unterstellt. Dem Kläger untersteht eine Arbeitsgruppe, die aus zwei gelernten Zivilbediensteten sowie 8 bis 12 Soldaten besteht, bei denen es sich um Wehrpflichtige und Zeitsoldaten handelt.

Im Arbeitsbereich des Klägers werden Maler- und Lackiererarbeiten an Kraft- und Sonderkraftfahrzeugen, an Stromerzeugungsanlagen und deren Bauteilen sowie an Flugzeug- und Flugzeugausrüstungsgeräten (u.a. Ersatzteile von Flugzeugen, deren Fahrgestelle, Schleudersitze der Düsenjäger, Pilotenhelme und Sauerstoffflaschen) ausgeführt. Der Kläger hat Art und Umfang der auszuführenden Maler- und Lackiererarbeiten unter Berücksichtigung der zu bearbeitenden Teile (Legierung, Zustand) entweder nach technischen Anweisungen des zuständigen Offiziers oder nach eigener Beurteilung festzulegen. Er hat auch darüber zu entscheiden, ob die jeweiligen Arbeiten in der Malerwerkstatt, in der Spritzlackiererei oder in der Werkhalle ausgeführt werden. Er hat die benötigten Werkstoffe bereitzustellen (Farben, Abziehbilder, Lösungs- und Grundierungsmittel), die Farbmischungen anzufertigen, in der Lackierhalle die für das Lackieren erforderlichen äußeren Bedingungen herzustellen (Staubfreiheit, zum Aushärten erforderliche Lufttemperatur), den Arbeitsablauf mit dem Dockpersonal der Bodengeräteinstandsetzung und anderen Fachgruppen abzustimmen, die Lagerung von Farben, Lösungsmitteln, aushärtbaren Verbindungen, die eine beschränkte Lagerfähigkeit haben, zu planen, für deren sachgemäße Lagerung zu sorgen sowie die benötigten Hilfsmittel zu bestellen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Außerdem ist der Kläger für die Bedienung, Pflege und Wartung der aufheizbaren Lackierhalle sowie die Beobachtung der Unfallverhütungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß in der Lackierhalle die Temperatur nicht so ansteigt, daß dadurch die mit Stickstoff arbeitende automatische Löschanlage in Betrieb gesetzt wird. Weiter obliegt dem Kläger die Arbeitseinteilung sowie der Einsatz der Angehörigen der ihm unterstellten Arbeitsgruppe. Dabei bestimmt der Kläger, ob Grundierungsarbeiten zu verrichten sind, sowie die Art des dabei zu verwendenden Spachtelkitts und Lackes. Er beaufsichtigt die von den Angehörigen der Arbeitsgruppe ausgeführten Arbeiten, überprüft die Arbeitsergebnisse und stellt nach Beendigung der Arbeit die Zeitkarten aus. Daneben führt der Kläger auch selbst Maler- und Lackiererarbeiten unterschiedlicher Schwierigkeit aus. Er bringt Sicherheitshinweise z.B. an Tankfahrzeugen an und malt Schilder für Leuchttransparente.

Bis 30. November 1975 erhielt der Kläger Vergütung nach der Lohngruppe III MTB II und die tarifliche Vorhandwerkerzulage. Seit 1. Dezember 1975 bezieht er aufgrund des Bewährungsaufstieges Vergütung nach der Lohngruppe II MTB II. Erstmals im Februar 1972 hatte der Kläger erfolglos seine Höhergruppierung nach der Lohngruppe II MTB II beantragt.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1972 Vergütung nach der Lohngruppe II MTB II zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, bei den von ihm auszuübenden Tätigkeiten handele es sich um "schwierige Spezialarbeiten" im Sinne der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a. Außerdem sei er mit Aufgaben betraut, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erforderten. Keineswegs handele es sich dabei um normale, alltägliche Spritzarbeiten. Diese würden von der ihm unterstellten Arbeitsgruppe ausgeführt. Insbesondere die Überholungsarbeiten an Schleudersitzen erforderten hochwertiges fachliches Können sowie besondere Umsicht und Zuverlässigkeit. Bei nicht sachgemäßer Farbenzusammenstellung bestehe die Gefahr, daß sich die Bestandteile bei hoher Wärmeeinwirkung auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

lösten. Dies könne zu schweren Gefahren für Piloten und Maschinen führen. Dasselbe gelte beispielsweise auch für Pilotenhelme, Sauerstoffregler und Sauerstoffflaschen. Den der Arbeitsgruppe angehörenden Soldaten habe er Anweisungen nach Maßgabe der LDV 207/1 zu erteilen. Er unterzeichne verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten. Falls Fahrzeuge in einer privaten Reparaturwerkstätte repariert worden seien, habe er sich über die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeiten zu vergewissern. Nicht ordnungsgemäße Abnahmen solcher Arbeiten könnten zu Gefahren für Menschenleben führen. Demgemäß hat der Kläger

die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, ihn ab 1. Januar 1972 in die Lohngruppe II MTB II einzugruppieren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Aufgaben des Klägers fielen unter das Berufsbild des Schilder- und Lichtreklame-Herstellerhandwerks und entsprächen den Merkmalen der Lohngruppe III SV 2 a Fallgruppe 7. Höhere Anforderungen würden bei der Tätigkeit des Klägers nicht gestellt. Für die Leitung der Arbeitsgruppe erhalte der Kläger die tarifliche Vorhandwerkerzulage, so daß die Leitungsaufgaben nicht noch einmal berücksichtigt werden dürften. Die vom Kläger dargestellten Gefahren könnten nicht eintreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 2.880,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klageforderung auf den Zeitraum bis zum 30. November 1975 beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem beschränkten Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

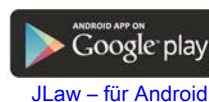
Die Revision ist begründet.

Zwar ist der Beschluß vom 20. Oktober 1975, mit dem das Landesarbeitsgericht auf Antrag des Klägers für diesen die Berufungsbegründungsfrist bis zum 5. November 1975 verlängert hat (Bl. 37 -

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

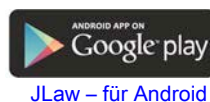
38 d. Vorakten), vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts nicht unterschrieben worden, obwohl dies nach §§ 329 Abs. 2, 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO a.F. (nunmehr §§ 329 Abs. 1 Satz 2, 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO n.F.) notwendig war (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 36. Aufl., § 329 Anm. 1 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 300; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 329 I 5; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 329 Anm. 4). Dennoch ist aber die Berufung des Klägers zulässig. Ausweislich der Vorakte und nach den bestätigenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist dem Kläger nämlich eine Beschlußausfertigung zugestellt worden, die die Unterschrift des Kammervorsitzenden unter dem Verlängerungsbeschluß enthält. Demgemäß konnte der Kläger jedenfalls nicht erkennen, daß in der Prozeßakte die Unterschrift des Vorsitzenden des Berufungsgerichts fehlte. Da im übrigen die vorgenommene Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist prozeßrechtlich unbedenklich möglich war, durfte der Kläger auf die Wirksamkeit der Beschlußfassung des Berufungsgerichts vertrauen und demgemäß diese Berufungsbegründungsfrist voll ausnutzen (vgl. Urteil des Senats vom 8. Februar 1978 - 4 AZR 557/76 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Zwar hat der Kläger gegenüber den Instanzgerichten die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. Januar 1972 in die Lohngruppe II MTB II "einzugruppieren". Dem entspricht auch der Tenor des Berufungsurteils. In Wahrheit handelt es sich bei der Klage jedoch um eine allgemeine Eingruppierungsfeststellungsklage, mit der der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn für den im Klageantrag bezeichneten Zeitraum Vergütung nach der Lohngruppe II MTB II zu zahlen. Das ergibt sich insbesondere aus dem zur Antragsauslegung heranzuziehenden Sachvorbringen des Klägers und seinen in der Revisionsinstanz gegebenen Erläuterungen (vgl. Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 -, [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupiers, mit weiteren Nachweisen). Diese Grundsätze gelten auch für die Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß trotz der Gewerkschaftszugehörigkeit des Klägers für das am 16. September 1969 begonnene Arbeitsverhältnis der MTB II im Anspruchszeitraum zunächst nicht unabdingbar und zwingend gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hat, weil dieser Tarifvertrag zum 30. Juni 1969 gekündigt worden war. Eine Nachwirkung des MTB II gemäß § 4 Abs. 5 TVG scheidet deshalb aus, denn diese kommt für Arbeitsverhältnisse nicht in Betracht, die erst nach dem Ablauf des betreffenden Tarifvertrages begründet worden sind (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen, auch BAG AP Nr. 3 zu § 18 MTB II). Insoweit galten daher, wie offensichtlich auch das Landesarbeitsgericht annimmt, zwischen den Parteien die Bestimmungen des nachwirkenden MTB II zunächst als Vertragsrecht, bis dieser Tarifvertrag durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 vom 29. November 1972 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ab wieder in Kraft gesetzt worden ist (vgl. auch dazu BAG AP Nr. 3 zu § 18 MTB II). Dasselbe gilt sinngemäß für den Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (TV LohnGrVerz MTB II), der gleichzeitig mit dem MTB II gekündigt worden war und erst nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 7. Juni 1973 über das Wiederinkraftsetzen des TV LohnGrVerz MTB II mit Wirkung ab 1. Juli 1973 wieder in Kraft gesetzt worden ist.

Da der MTB II in § 21 Abs. 1 lit. a lediglich bestimmt, daß sich der Lohn der tarifunterworfenen Arbeiter (neben der Dienstzeit und dem Lebensalter) nach der in den Lohngruppen angegebenen Tätigkeit richtet, ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 2 TV LohnGrVerz MTB II auszugehen. Dort wird bestimmt:

- "(1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.
- (2) Der Allgemeine Teil des Lohngruppenverzeichnisses ist auf Tätigkeiten von Arbeitern in Bereichen anzuwenden, für die
 - a) kein Sonderverzeichnis besteht,
 - b) ein Sonderverzeichnis besteht, wenn dieses für die betreffende Tätigkeit in keiner Lohngruppe ein Tätigkeitsmerkmal enthält."



- 7 -

Von § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II ausgehend hat das Landesarbeitsgericht zunächst ausgeführt, bei der tarifrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit des Klägers sei von dessen überwiegend auszuübender Tätigkeit auszugehen. Alsdann hat das Landesarbeitsgericht jedoch auch auf die "Gesamttätigkeit" des Klägers und als weiteres rechtlich bedeutsames Kriterium auf "das Gepräge" abgestellt bzw. diejenigen Aufgaben, die der Tätigkeit des Klägers "das Gepräge geben".

Damit ist das Landesarbeitsgericht zwar zunächst vom zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt ausgegangen. Es hat ihn in seinen späteren Rechtsausführungen jedoch wieder verlassen. Aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck von § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II ergibt sich nämlich, daß die tarifliche Mindestvergütung der Arbeiter stets von der überwiegend auszuübenden Tätigkeit des betreffenden Arbeiters abhängig sein soll, sofern nicht die Tätigkeitsmerkmale selbst etwas anderes bestimmen. Demgemäß darf in aller Regel nur auf die überwiegende Tätigkeit und nicht auf sonstige Beurteilungskriterien abgestellt werden. Damit ist grundsätzlich diejenige Tätigkeit des Arbeiters tarifrechtlich zu beurteilen, die mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 21 MTB II). Nimmt hingegen bei dem Arbeiter keine Aufgabe für sich allein mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit in Anspruch, so ist darauf abzustellen, ob mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit beanspruchende Aufgaben (Teiltätigkeiten) zusammengenommen die jeweiligen tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen. Nach diesen Grundsätzen wird das Landesarbeitsgericht erneut die Tätigkeit des Klägers zu überprüfen haben.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers sowie des Landesarbeitsgerichts kommt demgegenüber bei Arbeitern eine sogenannte einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Senats zu §§ 22, 23 BAT a.F. aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Das folgt nicht nur aus dem Tarifwortlaut und der Tarifsystematik. Vielmehr fehlt es im Lohngruppenverzeichnis zum MTB II an der für die Anlage 1 a zum BAT typischen Summierung von qualifizierenden sowie Heraushebungsmerkmalen, die den Senat veranlaßt hat, §§ 22, 23 BAT a.F. dahin auszulegen, daß danach

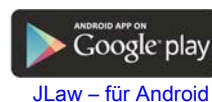


sowohl eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen als auch auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit des betreffenden Angestellten abgestellt werden kann (vgl. dazu BAG 25, 371 [376 ff.] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Auch haben Arbeiter - anders als Angestellte - in aller Regel keine theoretischen Fachkenntnisse bereitzuhalten, die möglicherweise längere Zeit nicht tatsächlich angewendet zu werden brauchen. Erst recht nicht kommt es darauf an, welche Tätigkeiten der Arbeit das "Gepräge" geben, da dies in den Tarifbestimmungen nicht normiert ist.

Im übrigen verweist § 2 Abs. 2 TV LohnGrVerz MTB II für den Kläger als Bediensteten im Bereiche der Verteidigungsverwaltung auf das spezielle Lohngruppen enthaltende Sonderverzeichnis für Arbeiter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung, die unter die SR 2 a MTB II fallen (SV 2 a). Danach kommt für den Kläger nur die Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a in Betracht; danach sind zu vergüten:

"Arbeiter der Lohngruppe IV (1) Ziffer 1 oder 2 des Allgemeinen Teils, die sich aus der Lohngruppe III (1), (7) oder (8) dadurch herausheben, daß sie schwierige Spezialarbeiten verrichten oder mit besonderen Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern."

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß der Kläger als Inhaber des Gesellenbriefes für das Malerhandwerk die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe IV Fallgruppe 1 Ziffer 1 lit. a) des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses erfüllt; darüber besteht auch zwischen den Parteien kein Streit. Das Landesarbeitsgericht verkennt jedoch, daß die mit der Klage begehrte tarifliche Mindestvergütung dem Kläger nicht zuerkannt werden kann, wenn er nicht auch in dem jeweils geforderten Umfang mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe III Fallgruppe 1, 7 oder 8 SV 2 a erfüllt. Entspricht nämlich die Tätigkeit eines Arbeiters nicht den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe III Fallgruppe 1, 7 oder 8 SV 2 a, so kann sie sich begriffsnotwendig nicht, wie es die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a fordern, "aus der Lohngruppe III herausheben".



Das Landesarbeitsgericht wird daher zunächst weiterhin zu überprüfen haben, ob und inwieweit die Tätigkeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe III SV 2 a entspricht. Dabei scheidet die Fallgruppe 8 aus, da der Kläger unstreitig kein Flugbetriebswart ist. Hingegen kann nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt und den rechtlichen Ausführungen des Arbeitsgerichts davon ausgegangen werden, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe III SV 2 a Fallgruppe 7 erfüllt. Dazu ist zu beachten, daß es hier in Abweichung von der Regel des § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II ausreicht, wenn die betreffenden Aufgaben "in erheblichem Umfang" verrichtet werden, d.h. wenn sie mindestens etwa ein Drittel der Gesamtarbeitszeit des Arbeiters in Anspruch nehmen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 21 MTB II).

Das Landesarbeitsgericht ist der Meinung, für den Kläger komme aufgrund seiner Vorarbeiterstellung und der damit verbundenen Leitungsfunktion die erste Alternative der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a überhaupt nicht in Betracht. Mit den dort genannten "Spezialarbeiten" seien vielmehr nur eigentliche Handwerkerarbeiten gemeint, die der Kläger jedoch nicht verrichte. "Besondere Aufgaben" im Sinne der zweiten Alternative seien hingegen nichthandwerkliche, z.B. Leitungs- und Überwachungsaufgaben, wie sie der Kläger zu erledigen habe. Demgegenüber sei rechtsunerheblich, daß der Kläger die tarifliche Vorhandwerkerzulage beziehe. Diese stehe nämlich dann der Annahme der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe II SV 2 a Fallgruppe 1 (zweite Alternative) nicht entgegen, wenn die Leitungs- und Überwachungsaufgaben des Arbeiters ihrerseits der Tätigkeit das Gepräge gäben.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts zu beiden Alternativen der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a sind rechtsfehlerhaft. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht zunächst, daß es zur Erfüllung der vorliegend zur Anwendung kommenden Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a ausnahmsweise ausreicht, wenn die Tätigkeit des Arbeiters diese Tätigkeitsmerkmale in nicht unbeachtlichem Ausmaße erfüllt (vgl. BAG 25, 1 [5] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 90

- 10 -

zu §§ 22, 23 BAT). Das hat darin seinen Grund, daß bereits die Ausgangsfallgruppe 7 der Lohngruppe III SV 2 a schon dann erfüllt ist, wenn die darin bezeichneten Tätigkeitsmerkmale "in erheblichem Umfange", d.h. zu etwa einem Drittel der Gesamtarbeitszeit erfüllt werden. Gilt aber schon für die Ausgangsfallgruppe die dargelegte Abweichung von der Regel des § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II, so ist die in der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2a normierte Heraushebung daraus begrifflich nur möglich, wenn ein noch kleinerer Anteil der Gesamtarbeitszeit mit die Heraushebungsmerkmale erfüllenden Tätigkeiten ausgefüllt wird. Im übrigen kann auch nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien je nach dem, ob bei einem Arbeiter die Merkmale der Ausgangsfallgruppen 1, 7 oder 8 der Lohngruppe III SV 2 a erfüllt werden, auch die Erfüllung der Heraushebungsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a davon haben abhängig machen wollen, welche unterschiedlichen quantitativen Anforderungen die Ausgangsfallgruppe jeweils stellt. Auch wäre es nicht verständlich, wenn die Heraushebungstätigkeiten dann in größerem Umfang verlangt würden, wenn die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppen in besonders großem Maße erfüllt werden, umgekehrt aber die Heraushebung in geringerem Umfange, falls die Ausgangsfallgruppe gerade nur im tariflich vorgesehenen Mindestumfang erfüllt wird. Daher gilt unabhängig davon, welche Ausgangsfallgruppe der Lohngruppe III SV 2 a im Einzelfall zur Anwendung gelangt, daß es bei der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a ausreicht, wenn die Tätigkeit des Arbeiters überhaupt und nicht ganz unbeachtlich den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen gleich welcher Alternative entspricht. Diese Rechtsfolge ergibt sich, ohne dort unmittelbar und ausdrücklich ausgesprochen zu sein, jedenfalls aus dem Gesamtzusammenhang der Tätigkeitsmerkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts kann der Rechtsbegriff der "schwierigen Spezialarbeiten" in der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a nicht allein aus einer Gegenüberstellung mit den Merkmalen der dortigen zweiten Alternative hergeleitet werden. Vielmehr ist dazu nach der Tarif-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



systematik auf die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangslohngruppe III SV 2 a zurückzugreifen, aus denen sich die Tätigkeit als "schwierige Spezialtätigkeit" herausheben muß. Demgemäß sind als "Spezialarbeiten" solche Arbeiten anzusehen, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Handwerkers oder Facharbeiters (hier Malers und Anstreichers) liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betreffen (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT). Im übrigen müssen diese Spezialarbeiten im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches "schwierig" sein, womit Spezialtätigkeiten einfacher Art ausscheiden. Das Landesarbeitsgericht wird daher nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers in nicht unbeachtlichem Ausmaß als die Ausführung "schwieriger Spezialarbeiten" im vorstehenden Rechtssinne anzusehen ist. Dabei kann sich das Landesarbeitsgericht ggf. sachverständiger Hilfe bedienen (§ 144 ZPO).

Sollte dies zu verneinen sein, so wird das Landesarbeitsgericht weiterhin zu prüfen haben, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der zweiten Alternative der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a erfüllt. Soweit dort "besondere Aufgaben" gefordert werden, handelt es sich dem Wortsinn und allgemeinen Sprachgebrauch nach um außerordentliche, ungewöhnliche, nicht berufstypische Aufgaben (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 651). Im übrigen werden dabei mit "vielseitigem Können" über die Erfordernisse der Lohngruppe III hinausreichende breitere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweils in Betracht kommenden handwerklichen Beruf (vorliegend Maler) verlangt (vgl. Urteil des Senats vom 7. April 1976 - 4 AZR 158/75 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 21 MTR). Soweit die Tätigkeitsmerkmale weiter "besondere Umsicht und Zuverlässigkeit" fordern, werden beide Qualifikationen in außergewöhnlicher, außerordentlicher Weise verlangt. "Besondere Zuverlässigkeit" ist dabei insbesondere dann anzunehmen, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann (vgl. Anlage 1 a zum BAT VergGr. VI b Fallgruppe 4 a).



- 12 -

Im rechtlichen Ausgangspunkt zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht bei der Anwendung dieser tariflichen Tätigkeitsmerkmale an, daß sie ohne Rücksicht darauf herangezogen werden können, ob der Kläger eine Arbeitsgruppe leitet oder nicht. Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht auch mit Recht Bedacht darauf, daß der Kläger die tarifliche Vorhandwerkerzulage erhält. Die weiteren Rechtsfolgerungen aus diesen Umständen, die das Landesarbeitsgericht zieht, sind jedoch fehlerhaft. Es ist davon auszugehen, daß der Kläger Vorhandwerker ist und nach § 3 Abs. 2 TV LohnGrVerz MTB II die dort geregelte Vorhandwerkerzulage dafür erhält, daß er als Gruppenführer bestellt worden ist und beschäftigt wird. Damit wird jedoch nach dem Sinn und Zweck dieser Tarifnorm nur die eigentliche Leitungs- und Überwachungsfunktion, die notwendig mit der Tätigkeit des Vorarbeiters verbunden ist, abgegolten, nicht jedoch seine sonstige Tätigkeit.

Daraus folgt zugleich, daß entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts der Kläger grundsätzlich trotz seiner Vorarbeiterstellung sowohl die Tätigkeitsmerkmale der ersten als auch der zweiten Alternative der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a erfüllen kann. Das kann einmal für Aufgaben zutreffen, die mit der Leitung und Überwachung der Arbeitsgruppe nichts zu tun haben. Abgesehen davon kann aber begrifflich auch die Leitung einer Arbeitsgruppe eine "schwierige Spezialarbeit" bzw. eine "besondere Aufgabe" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sein, wenn - abgesehen von den reinen Leitungs- und Überwachungsfunktionen - die dabei zu erledigenden fachlichen Aufgaben den qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Hingegen kann im Gegensatz zur Meinung des Landesarbeitsgerichts die Leitungs- und Überwachungsfunktion des Klägers für sich allein nicht die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a begründen, da dafür die Vorarbeiterzulage gezahlt wird.

Trotz des mehrfachen Hinweises des Klägers darauf, daß er den zu seiner Arbeitsgruppe gehörigen Soldaten Anweisungen zu erteilen habe, kommt für ihn jedoch die Fallgruppe 16 der Lohngruppe II SV 2 a nicht in Betracht. Danach sind zu vergüten

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

"Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe IV (1) Ziffer 1 oder 2 des Allgemeinen Teils, die dazu bestellt sind, neben ihren handwerksmäßigen Arbeiten den Lehrlingen in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen (Lehrgeesellen)."

Dazu gehört die nachfolgende Protokollnotiz:

"Den Lehrlingen gleichgestellt werden Soldaten oder ausgeschiedene Soldaten, die im Rahmen der Berufsförderung der Bundeswehr ausgebildet werden."

Diese Tätigkeitsmerkmale gelten für den Kläger deswegen nicht, weil er unstreitig keine Lehrlinge ausbildet. Zwar gehören andererseits zu der vom Kläger geleiteten Arbeitsgruppe auch Soldaten. Diese unterrichtet der Kläger jedoch unstreitig nicht im Rahmen der auf ihren späteren Zivilberuf ausgerichteten Berufsförderung der Bundeswehr für Soldaten, wie es die vorstehende Protokollnotiz verlangt, sondern nach seinem eigenen Vorbringen nur nach Maßgabe von Dienstvorschriften der Luftwaffe, also für ihre unmittelbaren soldatischen Aufgaben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann,
zugleich für den urlaubs-
abwesenden Prof. Dr. Auffarth

Dr. Feller

Dr. Babel

Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)